

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	DIENSTAG, DEN 10. JANUAR	2023
----------------	--------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2022	Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches IT-Souveränitätsgesetz – HmbITSG) neu: 206-2	2
20. 12. 2022	Gesetz zum eGBR-Staatsvertrag neu: 2120-9	4
20. 12. 2022	Hamburgisches Gesetz zur Durchführung der Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Hamburgisches Schwangerschaftskonflikt-Kostenerstattungsgesetz – HmbKESchKG) neu: 404-4	9
20. 12. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und des Bezirksverwaltungsgesetzes 2000-1, 2001-1	11
20. 12. 2022	Gesetz zur Änderung des IT-Justizgesetzes 204-6	12
20. 12. 2022	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hebammengesetzes 2124-1	13
20. 12. 2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen 2139-1, 7140-1	16
20. 12. 2022	Zweiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	24
22. 12. 2022	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 223-1-82	25
28. 12. 2022	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes 2010-5	26
3. 1. 2023	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung neu: 202-1-83	26
3. 1. 2023	Verordnung über die Gebührenbefreiung für Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes neu: 404-33-1	27
3. 1. 2023	Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütung beruflicher Betreuungspersonen neu: 404-34-1	27
30. 12. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 7137-3, 7137-3-1	28

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches IT-Souveränitätsgesetz – HmbITSG)

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten und dadurch deren Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie die Regelungen des § 74 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 2

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Fachverfahren sind Verfahren, bei denen die thematisch als zusammengehörig empfundene Verarbeitung von Informationen zu einem dienstlichen Zweck erfolgt; eine Fachanwendung ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens, einschließlich Unterstützungssoftware und zentraler Services, die für die Funktion und Funktionsfähigkeit zwingend notwendig sind,
2. informations- und kommunikationstechnischer Betrieb (IT-Betrieb) bezeichnet die Bewirtschaftung einer Rechenzentrumsinfrastruktur einschließlich der dazugehörigen Räume, Gerätschaften, systemnaher Software und Dienstleistungen, damit Fachverfahren und Fachanwendungen jederzeit anforderungsgerecht, sicher und ablauf-

fähig zur Nutzung bereitgestellt und bereitgehalten werden können.

Fachverfahren im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere solche aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Rechtswesens, der kritischen Infrastruktur, zur Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden, im Bereich der Strafverfolgung, der Personalverwaltung, der Finanzverwaltung sowie der Schul- und der Sozialverwaltung.

§ 3

Aufträge der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg für den IT-Betrieb im Rahmen von in den in der Anlage genannten Fachverfahren und Fachanwendungen, deren Einsatz für die Ausübung hoheitlicher Aufgaben unverzichtbar ist, sind ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die im Verhältnis zu der beauftragenden öffentlichen Stelle die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214, 1225), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, zu vergeben, soweit sie nicht von staatlichen Stellen selbst betrieben werden. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von Fachverfahren und Fachanwendungen im Rahmen von Kooperationen mit Behörden anderer Länder, dem Bund oder der Europäischen Union.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Fachverfahren und Fachanwendungen im Sinne von § 3 Satz 1

1. im Bereich Justiz und Verbraucherschutz:
 - 1.1 bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 - 1.2 beim Justizvollzug,
 - 1.3 bei der Justizkasse,
 - 1.4 beim Arbeitsschutz,
2. im Bereich Innere Sicherheit, Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen:
 - 2.1 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung, der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
 - 2.2 zur informations- und kommunikationstechnisch basierten Gebäudeautomation und zur Planung von Spezialimmobilien,
 - 2.3 bei Wahlen und Volksabstimmungen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden,
 - 2.4 für die amtliche Statistik, insbesondere für die beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord) angewandten Fachverfahren und Fachanwendungen für Europäische-, Bundes- und Länderstatistiken,
 - 2.5 zur Wahrnehmung von Aufgaben der technischen und personellen Selbstverwaltung wie Verwaltungs- und Managementsysteme einschließlich Dateisysteme zur Personal- und Zeitwirtschaft,
 - 2.6 zur Wahrnehmung und zum Betrieb von technischen Aufgaben im Bereich der Ausländerangelegenheiten, des Personenstandwesens sowie im Pass-, Ausweis-, und Meldewesen,
3. im Bereich Schulwesen:
 - 3.1 bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Schulrechts wie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und von Verwaltungs-, Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren,
 - 3.2 bei der Verarbeitung besonders vertraulicher Gesundheits-, Therapie- und Förderbedarfsdaten der Schülerinnen und Schüler zu den Zwecken der Organisation und Durchführung schulischer Verwaltungsprozesse innerhalb der zentralen Digitalinfrastruktur, der Verwirklichung besonderer schulrechtlicher Ansprüche und der Statistik,
4. im Bereich Personalwesen:

für Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft betreffend die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg,
5. im Bereich Kultur:

bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben des Denkmalschutzamtes auf der Grundlage denkmalrechtlicher Regelungen,
6. im Bereich Wohnungswesen und Stadtteilentwicklung:
 - 6.1 bei der sozialen Wohnraumversorgung, beim Wohngeld und beim Wohnraumschutz,
 - 6.2 beim Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung,
 - 6.3 bei der Führung, Bereitstellung und Präsentation von Geobasis- und Geofachdaten, der Bereitstellung eines einheitlichen geodätischen Bezugssystems sowie zum Zwecke der Herbeiführung der Transparenz des Immobilienmarktes,
7. im Bereich Datenschutz:

zum Zwecke der Vorgangsbearbeitung im Aufgabenbereich der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
8. im Bereich Finanzen:
 - 8.1 bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Vermögensmanagements,
 - 8.2 bei den Behörden nach § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes,
9. im Bereich Soziales:
 - 9.1 bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - 9.2 bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der Kindertagesbetreuung, der Beistandschaften, der Jugendgerichtshilfe und des Unterhaltsvorschusses sowie in den Bereichen der Verarbeitung von besonders schutzbedürftigen personenbezogenen Daten im Rahmen jugendhilferechtlicher Verwaltungsprozesse,
- 9.3 im Bereich des Versorgungsamtes,
10. im Bereich Gesundheit:

bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Rechts der Gesundheitsberufe und in den Bereichen der Verarbeitung von besonders schutzbedürftigen Daten im Amt für Gesundheit,
11. im Bereich Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft:

bei der Verarbeitung von besonders schutzbedürftigen Daten im Institut für Hygiene und Umwelt

**Gesetz
zum eGBR-Staatsvertrag**

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 2. Juni 2022 unterzeichneten eGBR-Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt, Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters
als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise
sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wird der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) Hierzu wird das Sitzland von den vertragsschließenden Ländern ermächtigt. Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragsschließenden Länder wahr. Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem

Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragsschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegis-

ter mit. Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder zuständig für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendigen Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrunde liegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. Werden dem elektronischen

Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

(1) Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Sitzlandes. Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsenden-

den Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). Die Wiederwahl des Vorsizes sowie der Stellvertretung ist zulässig. Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirates teil. Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

(1) Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirates

(1) Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. Auf Wunsch des Fachbeirates nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates an Sitzungen des Fachbeirates teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) Jedes Mitglied des Fachbeirates hat eine Stimme. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden

Länder. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitz-

landes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. Das Sitzland führt die Abwicklung durch. Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, im Juni 2021
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration
Manfred Lucha

Für den Freistaat Bayern:
München, im März 2021
Minister für Gesundheit und Pflege
Klaus Holetschek

Für das Land Berlin:
Berlin, im August 2021
Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Dilek Kalayci

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 6. September 2021
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 15. Oktober 2021
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Claudia Bernhard

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 24. November 2021
Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration
Dr. Melanie Leonhard

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 29. März 2021
Minister für Soziales und Integration
Kai Klose

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17. Februar 2021
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, im Januar 2021
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Dr. Carola Reimann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 16. Dezember 2020
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 22. April 2021
Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 25. Mai 2022
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 1. November 2021
Ministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 15. März 2021
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 18. Januar 2021
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Heiner Garg

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 2. Juni 2022
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie
Heike Werner

Hamburgisches Gesetz
zur Durchführung der Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
(Hamburgisches Schwangerschaftskonflikt-Kostenerstattungsgesetz
- HmbKESchKG)

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Erstattung von Kosten nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2816), zu regeln, die den gesetzlichen Krankenkassen durch Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entstehen.

§ 2

Zuständige Behörde

Kostenerstattungen nach § 1 führt die für Soziales zuständige Behörde durch; sie ist zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Abrechnungsverfahren

(1) Gesetzliche Krankenkassen rechnen Kosten, die ihnen in Folge der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bei Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen, mit der zuständigen Behörde ab.

(2) Hierzu hat die Krankenkasse in der Abrechnung Folgendes anzugeben:

1. bei gesetzlich Versicherten die Versichertennummer der Krankenkasse,
2. bei nicht gesetzlich Versicherten eine Identifikationsnummer, die sich zusammensetzt aus dem Institutionskennzeichen der Krankenkasse, dem ersten Buchstaben des Nachnamens und dem Geburtsdatum der Anspruchsberechtigten,
3. Postleitzahl der Anspruchsberechtigten,
4. Wohnort der Anspruchsberechtigten,
5. Bezeichnung der abrechnenden Krankenkasse,
6. Institutionskennzeichen der abrechnenden Krankenkasse,
7. Rechnungsnummer der Krankenkasse für die in Rechnung gestellte Gesamtsumme,
8. Rechnungsdatum,
9. Beginn und Ende des Rechnungszeitraums,
10. Tag des Schwangerschaftsabbruchs,
11. Tag der Kontrolluntersuchung,
12. Ort und Bundesland der Leistungserbringung,
13. Bezeichnung der Berechnungsgrundlage:
- 13.1 die Gebührenordnungspositionen (GOP) entsprechend der Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, die Anlage des jeweils gültigen

gesamtvertrages der Krankenkasse mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg ist; sowie gegebenenfalls Sachkosten für den Bezug von Mifepriston,

- 13.2 die Gebührenordnungspositionen gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM),
- 13.3 der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) gemäß § 24b Absatz 4 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4586), ermittelte Betrag,
14. Abrechnungsziffer der Berechnungsgrundlage nach Nummer 13,
15. Betrag der jeweiligen Gebührenordnungsposition, Sachkosten oder Kosten der Leistungen nach § 24b Absatz 4 Satz 4 SGB V gemäß Nummer 13,
16. Verwaltungskosten (§ 5),
17. Leistungsaufwendungen insgesamt,
18. Grund des Schwangerschaftsabbruchs, differenziert nach Beratungsregelung oder Indikation,
19. Name und Vorname der abrechnenden Ärztin bzw. des abrechnenden Arztes sowie Bezeichnung des abrechnenden Krankenhauses oder Instituts.

(3) Die gesetzlichen Krankenkassen haben der zuständigen Behörde die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nach Absatz 2 zu übermitteln. Die Abrechnung erfolgt pseudonymisiert. Dabei wird für gesetzlich Versicherte die Versichertennummer der Krankenkasse, für nicht gesetzlich Versicherte die Identifikationsnummer gemäß Absatz 2 Nummer 2 übermittelt, die eine eindeutige Zuordnung bei der gesetzlichen Krankenkasse ermöglicht. Die Daten werden nur für Abrechnungszwecke verwendet.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Den gesetzlichen Krankenkassen werden die im Rahmen von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 SchKG entstehenden Kosten für ambulante und stationäre Leistungen ersetzt.

(2) Es gelten für

1. ambulante Schwangerschaftsabbrüche die Gebührenordnungspositionen gemäß der Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, die Anlage des jeweils gültigen Gesamtvertrags der gesetzlichen Krankenkasse mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg ist,
2. medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche die Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs,
3. stationäre Schwangerschaftsabbrüche die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ermittelten mittleren Kosten der Leistungen nach § 24b Absatz 4 Satz 4 SGB V.

(3) Behandlungen aufgrund einer medizinischen Komplikation nach dem Schwangerschaftsabbruch sind nicht nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstattungsfähig.

(4) Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen, die in einem anderen Bundesland durchgeführt wurden, werden nach den Vergütungsregelungen des Bundeslandes erstattet, in dem der Schwangerschaftsabbruch stattgefunden hat.

(5) Die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche, die eine gesetzliche Krankenkasse entgegen den Regelungen des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bei der zuständigen Behörde abrechnet, hat diese der zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 5

Verwaltungskosten

Den gesetzlichen Krankenkassen sind Verwaltungskosten in angemessener Höhe einschließlich des Personalaufwands in Höhe von 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen für Anspruchsberechtigte nach § 19 SchKG zu erstatten.

§ 6

Prüfrecht

Die zuständige Behörde hat die Richtigkeit der von den gesetzlichen Krankenkassen zur Abrechnung übermittelten Angaben jährlich in Stichproben zu prüfen. Für die jeweilige Stichprobe sind die vollständigen, nicht pseudonymisierten

Formulare der gesetzlichen Krankenkasse zur Antragstellung, zur Prüfung der Berechtigung, zur Bescheinigung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer von der Krankenkasse zu übersenden. Die Stichprobe umfasst 3 vom Hundert der in einem Kalenderjahr abgerechneten Fälle einer gesetzlichen Krankenkasse, wenigstens aber einen Fall. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde von ihrem Prüfrecht weiteren Gebrauch machen. Die Daten werden nur für die Stichprobenkontrolle und die Prüfung von begründeten Einzelfällen verwendet. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben unberührt.

§ 7

Aufbewahrungsfrist

Für Prüfungszwecke und Stichprobenkontrollen durch die zuständige Behörde oder den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg werden die der Abrechnung eines Schwangerschaftsabbruchs zugrunde liegenden Formulare und Abrechnungsunterlagen nach § 6 bei der gesetzlichen Krankenkasse, die eine Kostenerstattung geltend gemacht hat, in geeigneter Weise für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag der Abrechnung der gesetzlichen Krankenkasse aufbewahrt.

§ 8

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Verfahrens erlässt die zuständige Behörde.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden
und des Bezirksverwaltungsgesetzes

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

In § 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Geschäftsbereich der für die Bezirke zuständigen Behörde wird das Amt Hamburg Service errichtet, das Verwaltungsaufgaben erledigt, die ihm durch den Senat zugewiesen werden. Die für die Bezirke zuständige Behörde übt die Dienstaufsicht aus. Die Rechts- und Fachaufsicht wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde gegenüber dem Amt Hamburg Service ausgeübt.“

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 28 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 28. April 2022 (HmbGVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 13 angefügt: „13. dezentrale Einrichtungen des Amts Hamburg Service.“

Artikel 3

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Fachämter Einwohnerwesen der Bezirksämter dem Amt Hamburg Service im Geschäftsbereich der für die Bezirke zuständigen Behörde zugeordnet.

(3) Zum selben Zeitpunkt mit der Neuorganisation nach Absatz 2 sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des

1. Fachamts Einwohnerwesen des Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Hamburg-Mitte ohne Geschäftsstelle,

2. Fachamts Einwohnerwesen des Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Altona ohne Zentrales Fundbüro und ohne Geschäftsstellen,
 3. Fachamts Einwohnerwesen des Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Eimsbüttel ohne Geschäftsstelle,
 4. Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Hamburg-Nord ohne das Fachamt Personenstandswesen und ohne Geschäftsstellen,
 5. Fachamts Einwohnerwesen des Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Wandsbek,
 6. Fachamts Einwohnerwesen des Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Bergedorf und
 7. Dezernats Bürgerservice des Bezirksamts Harburg ohne das Fachamt Personenstandswesen und ohne Geschäftsstelle
- in das Amt Hamburg Service der für die Bezirke zuständigen Behörde versetzt.

(4) Abweichend von § 28 Absatz 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 535), nimmt zunächst der Personalrat des Bezirksamts Harburg übergangsweise die Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretung der Dienststelle „Hamburg Service“ der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke wahr. Die Amtszeit dieses Übergangspersonalrats endet, sobald ein nach den Bestimmungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gewählter Personalrat der Dienststelle „Hamburg Service“ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023.

(5) Abweichend von § 50 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes erhält der Personalrat des Bezirksamts Harburg für den Zeitraum bis zur Neuwahl des Personalrats für die betriebliche Einheit eine zusätzliche Freistellung in Höhe von 1,0 Stelle.

(6) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bezirksämtern für deren Fachbereich „Einwohnerdaten“, „Ausländerangelegenheiten“ und „Zentrales Meldewesen“ jeweils geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz gelten für die nach Absatz 3 versetzten Angehörigen des öffentlichen Dienstes jeweils fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des IT-Justizgesetzes
Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 6 Absatz 2 Satz 5 des IT-Justizgesetzes vom 23. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 343) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so tritt die Person, auf die in der Wahl nach Satz 3 die nächsthöchste Zahl der Stimmen entfallen ist, als Ersatzmitglied an dessen Stelle. Stehen für das ausgeschiedene Mitglied keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, wird an dessen Stelle ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit entsprechend Satz 3 nachgewählt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Hebammengesetzes

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Hebammengesetz vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Hamburgisches Gesetz über den Beruf der Hebamme
(Hamburgisches Hebammengesetz – HmbHebG)“.

2. Hinter der Einleitungsformel wird folgender Eintrag eingefügt:

„Teil 1
Allgemeines“.

3. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Hebammen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Es ist gemäß § 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 293), in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.

(2) Es gilt auch für Hebammen, die als dienstleistungserbringende Personen gemäß den §§ 60 bis 62 HebG in der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sind.

§ 2
Beschäftigungsart

(1) Hebammen können ihren Beruf im ambulanten und stationären Bereich ausüben.

(2) Zu den in § 1 HebG enthaltenen Aufgaben der Hebammen gehören insbesondere die in § 9 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 HebG genannten Tätigkeiten.

(3) Eine freiberufliche Tätigkeit besteht auch dann, wenn diese nur in geringem Umfang beispielsweise neben einer angestellten Tätigkeit ausgeübt wird.“

4. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden durch folgende Teile 2 bis 4 mit den §§ 3 bis 12 ersetzt:

„Teil 2

Vorschriften zum berufspraktischen Teil des Studiums

§ 3

Eignung von Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen

(1) Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen, ambulante hebammengeleitete und weitere Einrichtungen gemäß § 13 Absatz 1 HebG sind grundsätzlich zur Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums gemäß § 13 Absatz 3 HebG geeignet, wenn sie Kompetenzen des in Anlage 1 Abschnitt I Nummern 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) genannten Kompetenzbereichs vermitteln.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung informiert die zuständige Behörde umgehend über die Unterschreitung der gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG vorgesehenen Stundenzahl.

(3) Sowohl für den klinischen als auch für den außerklinischen Bereich sind gemeinsame Qualitätsanforderungen für den berufspraktischen Teil der Hebammenausbildung durch die jeweiligen Hochschulen und Universitäten sowie der Landesvertretung des Deutschen Hebammenverbandes im Benehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Sie sind in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen aufzuführen.

§ 4

Abweichung vom Umfang der Praxisanleitung

(1) Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG stellen Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen, ambulante hebammengeleitete Einrichtungen oder weitere Einrichtungen, die Praxiseinsätze durchführen, Praxisanleitung

1. ab dem 1. Januar 2021 in einem Umfang von mindestens 15 vom Hundert (v. H.),

2. ab dem 1. Januar 2025 in einem Umfang von mindestens 20 v. H.

sicher.

(2) Ab dem 1. Januar 2030 ist gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 v. H. zu gewährleisten.

(3) Die Möglichkeit für Einrichtungen, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG einen höheren Umfang an Praxisanleitung während des Praxiseinsatzes vorzusehen, bleibt unberührt.

§ 5

Berufspädagogische Zusatzqualifikation und Fortbildung

(1) Die berufspädagogische Zusatzqualifikation gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung ist nachgewiesen, wenn sie bei staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens absolviert wurde und von den erforderlichen Stunden mindestens 200 Unterrichtsstunden in Präsenz erfolgt sind.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde vorhandene Hochschulqualifikationen mit pädagogischen Inhalten in Gänze oder in Teilen auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung anrechnen.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HebStPrV wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang erhöht sich entsprechend.

§ 6

Statistische Erhebungen

Verantwortliche Praxiseinrichtungen und Hochschulen sind verpflichtet, sich an landesrechtlichen statistischen Erhebungen über ausbildungsbezogene Tatbestände der

Ausbildung und der Qualitätssicherung zu beteiligen und diese in anonymisierter Form den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Teil 3

Berufsausübung

§ 7

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Hebammen sind verpflichtet,
1. ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Regeln der Hebammen- und Geburtshilfe sowie der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse auszuüben, um die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen,
 2. sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten,
 3. sich sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen im Rahmen einer interprofessionellen Zusammenarbeit kollegial zu verhalten,
 4. sich regelmäßig beruflich fortzubilden,
 5. die Regeln der Hygiene, insbesondere der Infektionsverhütung, zu beachten,
 6. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
 7. die Schweigepflicht zu beachten,
 8. die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen sowie die Anwendung von Arzneimitteln zu dokumentieren.
- (2) Hebammen haben
1. die physische und psychische Gesundheit der betreuten Frauen und Kinder zu fördern, zu schützen und zu erhalten,
 2. die betreuten Frauen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen aufzuklären und, falls vorhanden, auf Behandlungsalternativen hinzuweisen,
 3. bei der Betreuung sowie Aufklärung neben medizinischen auch soziale und psychosoziale Faktoren, insbesondere in belastenden Lebenssituationen, sowie Fragen der Lebenseinstellung und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau zu berücksichtigen; sie ermutigen die Schwangere, Gebärende, Wöchnerin und Mutter zur Mitarbeit und fördern ihre Selbstverantwortlichkeit,
 4. Frauen ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status zu betreuen.
- (3) Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2788), ist die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde.

§ 8

Weitere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet,

1. ihren Anzeige-, Mitteilungs- und Meldepflichten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), nachzukommen,

2. dafür zu sorgen, dass ihnen jederzeit Nachrichten übermittelt oder hinterlassen werden können, oder eine Vertretung zu gewährleisten, wenn sie nicht unmittelbar zu erreichen sind,
3. sich gegenseitig kollegial zu vertreten,
4. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, Vertretungsregelungen und die Inanspruchnahme anderer Dienste für den Bedarfsfall aufzuklären,
5. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung, insbesondere an bundes- und landesweiten Perinatalerhebungen, zu beteiligen,
6. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen,
7. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das ihren Namen, die Berufsbezeichnung sowie die Erreichbarkeit ausweist.

§ 9

Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes

- (1) Hebammen haben eigenverantwortlich Hilfe bei allen Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts zu leisten. Wird von Schwangeren oder Gebärenden die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen diesem Wunsch zu entsprechen.
- (2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen, sofern dies medizinisch notwendig ist.
- (3) Lehnt die Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder Mutter die notwendige Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes ab, sind Hebammen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder eine Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, soll dies von der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder Mutter schriftlich bestätigt werden. Sofern dies nicht möglich ist, hat die Hebamme dies zu dokumentieren.
- (4) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit oder eines Verdachtes auf eine Regelwidrigkeit, so ist sie oder er gegenüber der Hebamme weisungsbefugt.
- (5) Verlangt die Ärztin oder der Arzt von der Hebamme eine geburtshilfliche Handlung, die den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. In diesem Fall kann die Hebamme die Ausführung verweigern, sofern es die geburtshilfliche Situation erlaubt.

§ 10

Aufsicht

- (1) Freiberuflich tätige Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht der zuständigen Behörde aus. Bei gegen Entgelt beschäftigten Hebammen wird gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 HmbGDG die Überwachung auf die Gewährleistung und Durchführung einer qualifizierten fachlichen Aufsicht durch den Arbeitgeber beschränkt.
- (2) Freiberuflich tätige Hebammen haben der zuständigen Behörde die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einblick in Aufzeichnungen und Fortbildungsnachweise zu gewähren. Auf Verlangen haben sie der zuständigen Behörde den in angemessener Höhe bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Die in den Bezirksämtern für die Durchführung einer auf Grund von § 12 erlassenen Rechtsverordnung zuständigen Stellen oder diejenigen, die eine Hebamme gegen Entgelt beschäftigen, haben wiederholte Verstöße einer Hebamme gegen die dort oder in den §§ 7 und 8 genannten Pflichten der für die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ zuständigen Behörde zu melden.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 5 die Regeln der Hygiene nicht beachtet,
 2. sich entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 6 nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichert,
 3. den Anzeige-, Mitteilungs- und Meldepflichten nach § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 HmbGDG nicht nachkommt,
 4. sich entgegen § 8 Nummer 5 nicht an Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere an bundes- und landesweiten Perinatalerhebungen beteiligt,
 5. entgegen § 8 Nummer 6 in berufsunwürdiger Weise wirbt,
 6. entgegen § 8 Nummer 7 der Kennzeichnungspflicht der Praxis nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Absatz 2 bei Vorliegen einer Regelwidrigkeit oder eines entsprechenden Verdachts keine Ärztin oder keinen Arzt hinzuzieht oder keine Krankenhauseinweisung vornimmt,
 8. entgegen § 10 Absatz 2 der zuständigen Behörde die für deren Aufsicht notwendigen Auskünfte nicht erteilt, Einblicke nicht gewährt oder Nachweise nicht führt,
 9. einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 Nummer 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 Euro geahndet werden. Im Übrigen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 12

Verordnungsermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über besondere Berufspflichten der Hebammen zu erlassen und dabei insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. Fortbildungspflichten,
2. die Haftpflichtversicherung,
3. das Verhalten in Fällen pathologischen, ungewöhnlichen Schwangerschafts- und Geburtsverlaufs,
4. Dokumentationspflichten,
5. spezifische Vorschriften zum Datenschutz,
6. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
7. die Verwendung von Arzneimitteln und Geräten,
8. besondere Meldepflichten,
9. die Werbung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen gemäß § 2 durch freiberuflich tätige Hebammen, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Vergütung (Vergütung, Zuschläge, Auslagen und Wegegelder) für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlassen. Hierzu sind in der Regel Mindest- und Höchstsätze festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung ist den berechtigten Interessen der Hebammen sowie der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

5. Der bisherige § 7 wird § 13.

§ 2

In § 1 Nummer 4 tritt § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hebammengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes
und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Vom 20. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in die Architektenliste ein den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder“.
 - 1.1.2 In Buchstabe b wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „und praktische Tätigkeit“ gestrichen.
 - 1.2.2 In Satz 2 wird hinter den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum gelten als“ die Textstelle „mit den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
 - 1.3 In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, kann die Hamburgische Architektenkammer der antragstellenden Person gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben oder die Eintragung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG verweigern. In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.“
 - 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme geprüft, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede zu den Ausbildungsinhalten nach Absatz 1 Satz 1 ausgleichen.“
 - 1.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Eignungsprüfung erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate

nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann.“

- 1.5 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Bezeichnung nach § 2 führen wollen und ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, haben mit ihrem Antrag auf Eintragung Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und gegebenenfalls Buchstabe f zweiter Gedankenstrich sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Hamburgische Architektenkammer zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Herkunftsstaates, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates oder mehrere dieser Stellen und Behörden. Die Hamburgische Architektenkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilt ihr bzw. ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Im Fall berechtigter Zweifel kann die Hamburgische Architektenkammer von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die Hamburgische Architektenkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die Hamburgische Architektenkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht auf Grund schwerwiegender standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 6 sind die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Hamburgische Architektenkammer unterrichtet die jeweils zuständi-

gen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt oder Stadtplanerin bzw. Stadtplaner auswirken könnten. Erhält die Hamburgische Architektenkammer von diesen Behörden solche Informationen über eine Architektin oder einen Architekten, eine Innenarchitektin oder einen Innenarchitekten, eine Landschaftsarchitektin oder einen Landschaftsarchitekten oder einen Stadtplanerin bzw. einen Stadtplaner, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte und entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Die Hamburgische Architektenkammer informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 3 wird gestrichen.

2.2 Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, und die insbesondere nur vorübergehend und gelegentlich eine Tätigkeit nach § 1 in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, sind ohne Eintragung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste zur Führung der Bezeichnungen nach § 2 befugt, wenn sie dazu nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder auswärtigen Staates, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben und in der Freien und Hansestadt Hamburg nur vorübergehend und gelegentlich eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 unter Führung der entsprechenden Bezeichnung aus § 2 ausüben, genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Bezeichnung mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist; die Bedingung, dass der Beruf ein Jahr ausgeübt worden sein muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die

Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates in einer Weise geführt, dass keine Verwechslung mit der nach § 2 geschützten Bezeichnung möglich ist. Falls diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister ihren oder seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates an. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. Der Zusatz zur Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 darf nur von Personen geführt werden, die ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.“

3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Hinter Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Eintragung und Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögern oder erschweren und für die Dienstleisterin oder den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen.“

3.2.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hamburgische Architektenkammer kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der auswärtigen Dienstleisterin oder des auswärtigen Dienstleisters sowie Informationen darüber anfordern, dass keine berufsbezogenen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Hamburgische Architektenkammer, die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage erforderlich ist, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind.“

3.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet und durch Berufspraxis oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, kann die Dienstleisterin oder der Dienstleister durch eine Eignungsprüfung nachweisen, dass sie bzw. er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird spätestens einen Monat nach Eingang der in Absatz 2 genannten Anzeige und der Begleitdokumente über die Entscheidung des Eintragungsausschusses unterrichtet, ob die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird, ohne die Berufsqualifikation nachzuprüfen, oder ob sie bzw. er sich nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation einer Eignungsprüfung zu unterziehen hat oder die Erbringung der

- Dienstleistung zugelassen wird. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, wird die Dienstleisterin oder der Dienstleister innerhalb der Frist nach Satz 3 über die Gründe der Verzögerung unterrichtet. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Bleibt eine Entscheidung der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Sätzen festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Die Textstelle „Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat“ wird durch die Textstelle „Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist“ ersetzt.
- 4.1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Gesellschaft die für die berufsangehörigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltenden Berufspflichten beachtet.“
- 4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Sätzen 1 bis 3 unterhalten.“
- 4.2.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- 4.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gesellschaften, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 2 genannten Bezeichnungen führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen.“
- 5.2 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Eintragung in das Verzeichnis darf die Erbringung der Dienstleistung nicht verzögern oder erschweren und für die Gesellschaft keine zusätzlichen Kosten verursachen.“
- 5.3 Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen
1. nicht nachweisen, dass sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag
- oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 erfüllt, oder
2. nicht über Einzelheiten zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Absatz 3 informieren.“
6. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen und es werden hinter den Wörtern „Hamburgischen Architektenkammer“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Architektenliste, die Stadtplanerliste und die Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen auszustellen, die Berufsinteressen zu fördern und zu vertreten, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen; die Kammer kann für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen.“
- 7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie kann zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Einrichtungen schaffen, sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige sich einem Versorgungswerk eines anderen Landes anschließen und“.
- 8.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer.“
- 8.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 8.4 Absatz 6 wird Absatz 5.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Kostenordnung“, die Textstelle „die Fortbildungssatzung“, eingefügt.
- 9.2 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Kostenordnung“ die Textstelle „, die Fortbildungssatzung“ eingefügt.
10. In § 18 Absatz 5 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Der Eintragungsausschuss kann verlangen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum Nachweis eintragungsrelevanter Umstände weitere Unterlagen beibringt und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einreicht.“
11. In § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummern 3, 8 und 9 gelten nicht für auswärtige Berufsangehörige nach § 9 und auswärtige Gesellschaften nach § 11, die zur Führung der Bezeichnungen nach § 2 nach dem Recht eines auswärtigen Staates, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind.“
12. § 20 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

- „§ 18 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 5 bis 6 und Absatz 8 findet entsprechende Anwendung.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Dem Schlichtungsausschuss gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und mindestens sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen der Hamburgischen Architektenkammer angehören.“
- 13.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Schlichtungsausschuss unternimmt einen Schlichtungsversuch in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.“
14. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 14.2 Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Regelungen zur Rücklagenbildung.“
- 14.3 Es wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann Regelungen zur Ausgestaltung der Register nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz enthalten.“
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „bestimmt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 15.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 15.3 Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- 15.4 Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „entsprechen“ die Textstelle „und ist unter Berücksichtigung der Grundsätze doppelter Buchführung (Doppik) aufzustellen und zu bewirtschaften“ eingefügt.
- 15.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Kammervorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er stellt den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, für das vorangegangene Geschäftsjahr unter sinngemäßer Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften auf. Abweichende gesetzliche oder haushaltsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch den Kammervorstand einem Ausschuss zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Der Ausschuss berichtet der Kammerversammlung vor der Entlastung des Kammervorstandes.“
- 15.6 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „benötigen“ die Wörter „sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizubringen und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einzureichen“ eingefügt.
- 16.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.2.1 Die Textstelle „Listen oder eines der Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 gestellt haben“ wird durch die Textstelle „Listen, eines der Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 oder eines Registers nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gestellt haben“ ersetzt.
- 16.2.2 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „bei Gesellschaften der“ die Wörter „Ort der Ansässigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und“ eingefügt.
- 16.2.3 In Nummer 7 wird hinter der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 16.2.4 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt und die Textstelle „§ 19 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Textstelle „§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- 16.3 In Absatz 2a Satz 1 werden hinter den Wörtern „erforderlich ist“ das Wort „oder“ und hinter dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder der Wahlordnung“ eingefügt.
- 16.4 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Verzeichnissen“ die Textstelle „sowie Registern nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 16.5 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Verzeichnissen“ die Textstelle „sowie Registern nach § 14 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 16.6 In Absatz 6 Satz 4 wird hinter der Textstelle „nach § 7“ die Textstelle „oder nach § 10 Absatz 5“ eingefügt.
17. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „die Jahresrechnung nach § 25 Absatz 5“ durch die Textstelle „den Jahresabschluss nach § 25 Absatz 4“ ersetzt.
18. § 29 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
19. In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf Personen, die ihr Studium nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf des 11. Januar 2023 begonnen haben, ist § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetz in der am 10. Januar 2023 geltenden Fassung hinsichtlich der Mindeststudienzeit weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 283), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung dürfen Personen führen, die ein technisch-naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen haben, wobei dieses Studium überwiegend Studieninhalte der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) beinhalten muss.

(2) Im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Wortverbindung „Wirtschaftsingenieurin“ oder „Wirtschaftsingenieur“ gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde und kein MINT-Anteil festgelegt wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a oder b“ gestrichen.
- 2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 In Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „Nummer 1 Buchstabe a oder b“ gestrichen und hinter dem Wort „Wahl“ die Textstelle „als Ausgleichsmaßnahme, entweder“ eingefügt.
- 2.2.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme geprüft, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede zu den Ausbildungsinhalten nach § 1 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person über das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. Sofern eine Eignungsprüfung erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann.“
- 2.2.3 Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Antragstellerinnen und Antragsteller haben mit ihrem Antrag auf Eintragung Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die zuständige Behörde zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Herkunftsstaates, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates oder mehrere dieser Stellen und Behörden. Im Fall berechtigter Zweifel kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die zuständige Stelle im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die zuständige Stelle unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur auswirken könnten. Erhält die zuständige Stelle von diesen Behörden solche Informationen über eine Ingenieurin oder einen Ingenieur, die oder der in eine Liste bei ihr eingetragen ist, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte und entscheidet über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Die zuständige Stelle informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“
- 2.3 Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und nur vorübergehend und gelegentlich eine Dienstleistung in der Freien und Hansestadt Hamburg erbringt, ist dazu berechtigt, wenn sie zu Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und sie diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass diese Person den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Die Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.“
3. § 6a wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Die Wörter „einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat“ werden durch die Wörter „in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist“ ersetzt.
- 3.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. die Gesellschaft die für die berufsangehörigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltenden Berufspflichten beachtet.“
- 3.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 unterhalten.“
- 3.2.2 Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

- 3.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
4. § 6c erhält folgende Fassung:
- „§ 6c
Auswärtige Gesellschaften
- Gesellschaften, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die Bezeichnungen nach § 6 führen, wenn sie in das Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften, die nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Die Gesellschaften werden in einem besonderen Verzeichnis (Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften) geführt. Die Eintragung in das Verzeichnis darf die Erbringung der Dienstleistung nicht verzögern oder erschweren und für die Dienstleisterin oder den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursachen. Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen
1. nicht nachweisen, dass sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 6a Absatz 2 Nummern 1 bis 6 erfüllt, oder
 2. nicht über Einzelheiten zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6a Absatz 3 informieren.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, sind bei einer Tätigkeit nach § 12 in der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieure zur Führung der Bezeichnungen nach § 6 befugt, wenn sie dazu nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, berechtigt sind.“
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Eine Dienstleistung, die von einer Person erbracht wird, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort hat, ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert.“
- 5.2.2 In Satz 4 werden die Wörter „im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der auswärtigen Dienstleisterin oder des auswärtigen Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau, die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage erforderlich ist, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind.“
- 5.4 In Absatz 4 werden hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
- „Besteht ein derart wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, kann die Dienstleisterin oder der Dienstleister durch eine Eignungsprüfung nachweisen, dass sie bzw. er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird spätestens einen Monat nach Eingang der in Absatz 3 genannten Anzeige und der Begleitdokumente über die Entscheidung des Eintragungsausschusses unterrichtet, ob die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird, ohne die Berufsqualifikation nachzuprüfen, oder ob sie bzw. er sich nach der Nachprüfung der Berufsqualifikation einem Eignungstest zu unterziehen hat oder die Erbringung der Dienstleistung zugelassen wird. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, wird die Dienstleisterin oder der Dienstleister innerhalb der Frist nach Satz 5 über die Gründe der Verzögerung unterrichtet. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Bleibt eine Entscheidung der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Sätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „, wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss“ gestrichen.
- 6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfüllt auch, wer als Staatsangehöriger bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäi-

- schen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Herkunftsstaates berechtigt ist, die Bezeichnungen nach § 6 zu führen, oder wer den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat, und der im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat tätig, kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 10 ist Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur auswirken könnten. Erhält die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau von diesen Behörden solche Informationen über Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, wobei sie über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen befindet. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“
7. § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie oder er die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs einer Beratenden Ingenieurin oder eines Beratenden Ingenieurs nicht besitzt.“
8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und der sonstigen Beratenden Ingenieure (§ 8), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 7 Absatz 4), die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 15), das Gesellschaftsverzeichnis (§ 6a Absatz 1) und das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Absatz 3) zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist; die Kammer kann für Berufsangehörige, die eine besondere Fachkunde nachgewiesen haben, Register führen;“
- 8.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Auf Grund einer Satzung kann sie zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Einrichtungen schaffen, sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Ingenieur- und Architektenkammern zusammenarbeiten.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „, wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss“ gestrichen.
- 9.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag auch Personen einzutragen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und keinen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, wenn
1. in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, eine entsprechende Liste nicht geführt wird und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllen oder
 2. sie als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat auf Grund einer gesetzlichen Regelung bauvorlageberechtigt sind, dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen, die nicht älter als zwölf Monate ist, und sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen.“
10. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Hinter der Textstelle „§ 7“ wird die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
- 10.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 „Absatz 2 Nummern 3, 7 und 8 gilt nicht für die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure nach § 7 Absätze 2 bis 5.“
11. § 17a Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Ehrenerausschusses findet nicht statt. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenerausschusses betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenerausschusses vertreten.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Der Eintragungsausschuss kann verlangen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum Nachweis eintragungsrelevanter Umstände weitere Unterlagen beibringt und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einreicht.“
- 12.2 Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

- „Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt.“
13. In § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann ferner Regelungen zur Rücklagenbildung und zur Ausgestaltung der Register nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz enthalten.“
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „entsprechen“ die Textstelle „und ist unter Berücksichtigung der Grundsätze doppelter Buchführung (Doppik) aufzustellen und zu bewirtschaften“ eingefügt.
- 14.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die §§ 99 bis 103 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „benötigen“ die Textstelle „, sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizubringen und bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt von Urkunden die Urkunden in öffentlich beglaubigter Form einzureichen“ eingefügt.
- 15.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 15.2.1 Hinter dem Wort „Verzeichnisse“ wird die Textstelle „oder eines Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 15.2.2 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „bei Gesellschaften der“ die Wörter „Ort der Ansässigkeit in Hamburg und der“ eingefügt.
- 15.2.3 In Nummer 7 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 15.2.4 In Nummer 8 wird hinter der Textstelle „Nummer 3“ die Textstelle „oder des Registers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- 15.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Listen und Verzeichnissen“ durch die Textstelle „Listen, Verzeichnissen und Registern“ ersetzt.
- 15.4 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Listen und Verzeichnissen“ durch die Textstelle „Listen, Verzeichnissen und Registern“ ersetzt.
- 15.5 In Absatz 6 Satz 4 wird hinter den Wörtern „Löschung nach“ die Textstelle „§ 6a Absatz 5 oder“ eingefügt.
16. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Nummer 1 wird aufgehoben.
- 16.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
17. In § 29 wird das Wort „Berufsqualifikationsgesetz“ durch das Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ ersetzt.
18. Es wird folgender § 30 angefügt:
„§ 30
Übergangsvorschriften
(1) Auf Personen, die ihr Studium nach § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf des 11. Januar 2023 begonnen haben, ist § 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen in der am 10. Januar 2023 geltenden Fassung hinsichtlich seiner Studienanforderungen weiter anzuwenden.
(2) Für Personen, die bis Ablauf des 11. Januar 2023 berechtigt waren die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen, gilt diese Berechtigung fort.“

Artikel 3

Umsetzung Europäischer Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16).

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Der Senat

**Zweiundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 20. Dezember 2022

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. April 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Großer bunter Frühlings- und Ostermarkt mit Sport und Gesundheit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 2

Sonntagsöffnung am 2. Juli 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juli 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Fühl´ den Sommer – Inklusion und Integration“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 3

Sonntagsöffnung am 24. September 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. September 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus

Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt für Kinder, Jugendliche und Familien“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 4

Sonntagsöffnung am 5. November 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Kultur: Martins-Markt-Fest“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2022/2023

Vom 22. Dezember 2022

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

§ 1

Neuerrichtung einer Schule

Der Campus Zweiter Bildungsweg wird am Standort Holzdamm 5, 20099 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Schließung von Schulen

1. Das staatliche Abendgymnasium mit Abendschule St. Georg, Rostocker Straße 41, 20099 Hamburg,
2. die staatliche Abendschule Vor dem Holstentor, Holstenglacis 6, 20355 Hamburg,
3. das Hansa-Kolleg, Von-Essen-Straße 82 bis 84, 22081 Hamburg, das vorübergehend an den Standort Holzdamm 5, 20099 Hamburg, verlegt wurde,

werden geschlossen.

Hamburg, den 22. Dezember 2022.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Vom 28. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 3c des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Antrag erhält jedes zubenannte Mitglied eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse der Bezirksversammlung nach § 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der 22. Wahlperiode der Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 600 Euro. Scheidet das zubenannte Mitglied innerhalb von einem Jahr nach ihrer beziehungsweise seiner Benennung aus dem Ausschuss aus, ist der Betrag zu erstatten.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2022.

Der Senat

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Vom 3. Januar 2023

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 616), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung eines Studiengangs nach § 5 Absatz 2 1576 Euro, 2. Anerkennung eines Aus- und Weiterbildungsgangs nach § 5 Absatz 3 1576 Euro, 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 8 Absatz 1 1576 Euro, 4. Verlängerung der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 8 Absatz 5 788 Euro, 5. Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 788 Euro, 6. Verlängerung der Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 394 Euro.
--	---

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Januar 2023.

Verordnung
über die Gebührenbefreiung für Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1
des Betreuungsorganisationsgesetzes

Vom 3. Januar 2023

Auf Grund von § 7 Absatz 5 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 963), und Nummer 7 der Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird verordnet:

§ 1

Eine Gebühr für öffentliche Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG wird abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 BtOG nicht erhoben.

§ 2

Soweit eine Gebührenpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist diese Verordnung anzuwenden.

Hamburg, den 3. Januar 2023.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung
über die Zuständigkeit für die Feststellung der Vergütung beruflicher Betreuungspersonen
Vom 3. Januar 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 964), und Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die von einer beruflichen Betreuungsperson zu beanspruchenden Vergütungen richten, ist abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 VBVG die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 3. Januar 2023.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021
Vom 30. Dezember 2022

Gemäß Artikel 3 des Sechsten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 31. August 2022 (HmbGVBl. S. 453) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Hamburg, den 30. Dezember 2022.

Die Senatskanzlei